

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Vorschriften für Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen in Feuerlöscheinrichtungen**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1</sup>**

### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Nach den Absätzen 9.1.0.40.2.7 und 9.3.X.40.2.7 ADN müssen Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen in Feuerlöscheinrichtungen der Schiffe, die gefährliche Güter befördern, den Vorschriften einer zuständigen Behörde entsprechen.  Es ist aber bekannt, dass diese Einrichtungen in der Regel nach den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft hergestellt werden.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Ergänzung der Absätze 9.1.0.40.2.7 und 9.3.X.40.2.7, wonach die Vorschriften für Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen auch von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft erlassen werden können.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/8 verteilt.

## Einleitung

1. Nach den Bauvorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, müssen diese über eine Feuerlöschanlage im Maschinenraum verfügen. Zu diesen Feuerlöschanlagen gehören auch Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen für die Löschmittel. Nach den Absätzen 9.1.0.40.2.7 und 9.3.X.40.2.7 ADN müssen diese den Vorschriften einer zuständigen Behörde entsprechen.
2. Es ist bekannt, dass diese Einrichtungen in der Regel nach den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft und nicht nach behördlichen Vorschriften hergestellt werden. Das ist nach Meinung der deutschen Delegation richtig und sollte auch im Verordnungstext so vorgesehen werden, um die bisherige Praxis rechtlich abzusichern.

## Vorschläge

3. Absatz 9.1.0.40.2.7 Buchstabe a) wie folgt ändern (neuer Text unterstrichen):  
„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.
4. Absatz 9.3.1.40.2.7 Buchstabe a) wie folgt ändern (neuer Text unterstrichen):  
„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.
5. Absatz 9.3.2.40.2.7 Buchstabe a) wie folgt ändern (neuer Text unterstrichen):  
„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.
6. Absatz 9.3.3.40.2.7 Buchstabe a) wie folgt ändern (neuer Text unterstrichen):  
„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

## Begründung

7. Werden diese Druckgeräte speziell für die Verwendung auf einem Binnenschiff hergestellt, dann fallen sie nach Kenntnis der deutschen Delegation nicht unter die allgemein für Druckgeräte anwendbaren Vorschriften wie z.B. die Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte. Da künftige gesetzliche Regelungen aber nicht ausgeschlossen werden können, soll die alternative Ermächtigung der zuständigen Behörde erhalten bleiben.
8. Siehe die vergleichbaren Bestimmungen 9.3.1.23.1, 9.3.2.23.5 und 9.3.3.23.5 ADN.

## **Sicherheit**

9. Die Sicherheit der Beförderung wird auf dem heutigen Niveau aufrechterhalten. Zwischenfälle oder Mängel, die im Zusammenhang mit den Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften stehen, sind nicht bekannt.

## **Umsetzbarkeit**

10. Keine Aktion erforderlich. Neuregelung ist kostenneutral.

\*\*\*